

Zu Ltg.-163-1980

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 geändert wird

B e r i c h t
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der GESUNDHEITS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 9. April 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ VII/3-20/I-1/100 vom 12.2.1980, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf wird wie folgt abgeändert:

Art.II hat zu lauten:

"Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten mit 1. Juli 1980 in Kraft."

Begründung:

Die Verschiebung des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vom 1. Jänner auf 1. Juli 1980 ist zweckmäßig, um die bereits für das heurige Jahr beschlossenen Budgets der Krankenanstalten nicht nachträglich unvertretbar zu belasten und um Nachverrechnungen hintanzuhalten.

Sulzer
Berichterstatter

Tribaumer
Obmann